

Liebe Mediendidaktikerinnen und –didaktiker,

seit 1. März 2018 ist das neue „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ (Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz- UrhWissG) in Kraft. Prinzipiell ist dieses Gesetz für unsere Arbeit sicherlich zu begrüßen, denn es stellt vieles klar, was bisher im Umgang mit Medienmaterial in Wissenschaft und Unterricht kontroversen Rechtsauslegungen unterworfen war. Was den Umgang mit Filmen anbelangt, ist das Gesetz allerdings keine große Hilfe, sondern Quelle weiterer Verunsicherung der Lehrkräfte und Hochschullehrer/-innen. Die Filmwirtschaft hat das Gesetz zum Anlass genommen, ihre „Interpretation“ des Gesetzes über Flyer in den Fachzeitschriften und eine eigene Web-Page zu verbreiten (vgl. <https://www.filme-im-unterricht.de/>). So wird hier zur Recht darauf hingewiesen, dass nun „Lehrerinnen und Lehrer [...] maximal 15 Prozent eines Films (z.B. bis zu 15 Minuten eines Filmes von 100 Minuten Gesamtlänge) unkompliziert im Unterricht einsetzen [können]. Sie dürfen diese 15 Prozent des Films speichern, vorführen und in digitalen Lernplattformen verwalten.“ Eingeschränkt werde dieses Recht aber mit dem Verbot: „Sie dürfen keinen Kopierschutz überwinden.“ Die Frage nach der Legalität der Umgehung des Kopierschutzes ist aber keine, die das Gesetz beantwortet. Zumindest im wissenschaftlichen Kontext widerspricht das (nach wie vor) der Freiheit der Forschung, wenn (kurze) Filmzitate zum Beleg einer wissenschaftlichen Behauptung nötig sind. Da die allermeisten Filme auf DVD und BluRay mit einem Kopierschutz versehen sind, würde dies in der Praxis bedeuten: Über Lernplattformen können nach wie vor keine Filmbeispiele Schülern und Schülerinnen sowie Studierenden als Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Das ist absurd und widerspricht eklatant dem Sinn und Zweck des Gesetzes!

Des Weiteren – und das ist viel gravierender – vermittelt die Filmwirtschaft den Eindruck, mit dem neuen Gesetz sei nun klar geregelt, dass ganze Filme nur unter besonderen Umständen in Schulklassen und Seminaren gezeigt werden dürften. Dafür werden denn auch den Lehrern und Lehrerinnen „7 gute Wege“ aufgezeigt, „um Filme im Unterricht zu nutzen.“ Der Weg, einen auf legalem Wege privat erworbenen Film in Gänze für Unterrichtszwecke zu nutzen, scheint auf den ersten Blick nicht dazuzugehören. In der Tat ist § 60a (1) des Gesetzes diesbezüglich interpretationsbedürftig formuliert: „Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken mit zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.“ Einen ganzen Film „öffentlich wiederzugeben“ ist deshalb verboten. Unklar ist aber, wie bereits vor der Gesetzesnovelle, ob das Vorführen eines Filmes im Klassen- oder Seminarraum öffentlich ist. Hierzu heißt es auf den Seiten der FWU: „Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Öffentlichkeit im Klassenverband gibt es in Deutschland noch nicht. [...] Nach herrschender Meinung in der juristischen Kommentarliteratur wird die Nutzung innerhalb des engen Klassenverbandes im Schulunterricht als nicht öffentlich angesehen. Somit sollen beispielsweise DVDs, die privat im Handel erworben wurden, im eigentlichen Schulunterricht innerhalb des engen Klassenverbandes verwendet werden können. Diese Rechtsauffassung vertreten auch die meisten Kultusministerien bzw. Schulverwaltungen sowie der Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände, wobei teilweise auf die existierenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen explizit hingewiesen wird.“ (<http://fwu.de/rechtliche-aspekte-bei-der-nutzung-von-medien-im-schulunterricht/zum-begriff-offentliche-vorfuehrung/>)

An dieser Rechtslage hat sich auch nach Inkrafttreten des UrhWissG nichts geändert, denn die oben erwähnte höchstrichterliche Entscheidung steht nach wie vor aus. Das wird auch von der Redaktion der Online-Plattform [urheberrecht.de](https://www.urheberrecht.de) in einer Kommentierung des neuen Gesetzes so gesehen: „Solange noch keine eindeutige Rechtsprechung vorliegt, sollten Lehrer auf schulweite oder öffentliche Filmvorführungen verzichten und Aufführungen nur im festen Klassenverband organisieren.“ (<https://www.urheberrecht.de/schule/>)

Insofern bleibt also bezüglich des Zeigens von Filmen im Klassenzimmer oder in Uniseminaren nach wie vor alles bei altem: Man befindet sich damit in einer nicht ganz eindeutig geklärten Rechtsituation, muss aber wohl mit keiner Klage rechnen.

Wer die Seiten der Filmwirtschaft genau studiert, wird im Übrigen feststellen, dass dort auch an keiner Stelle behauptet wird, das Zeigen von ganzen Filmen aus Privatbesitz im Klassenraum zu unterrichtlichen Zwecken sei illegal! Insofern kann man hier beinahe schon von einer bewussten und geschickt gemachten Desinformationkampagne sprechen.

Bitte stellen Sie gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen, Studierenden und Referendaren bzw. Referendarinnen diesen Sachverhalt klar. Es ist sonst zu befürchten, dass die in den letzten Jahren so mühsam erreichten Fortschritte in der schulischen Filmbildung zunichte gemacht werden, weil sich die Lehrkräfte nicht mehr trauen, Film in längeren Ausschnitten oder ganzer Länge zu zeigen, wenn dies aus didaktischen Gründen angezeigt ist.

Mit herzlichem Gruß

Prof. Dr. Matthis Kepser

(1. Vorsitzender der AG Medien im Symposium Deutschdidaktik)